

Gemeinde Wehrheim

Der Gemeindevorstand

Mitteilung Gemeindevertretung

- öffentlich -

Drucksache VL-8/2022

Aktenzeichen:	200/St
federführendes Amt:	200 Finanzabteilung
Bearbeiter:	Herr Sturm
Datum:	01.02.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	16.02.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	24.03.2022	
Gemeindevertretung	25.03.2022	

Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2020 hier: Jahresabschluss 2020 vor Rechnungsprüfung

I. Beschlussvorschlag:

Gemäß § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Rechnungsjahr 2020 beschlossen.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2020 schließt mit einer Bilanzsumme von 48.499.482,90 EUR ab.

Das Jahresergebnis 2020 weist einen Überschuss in Höhe von 12.834.240,03 EUR aus. Davon 12.143.383,28 EUR im ordentlichen Ergebnis und 690.856,75 EUR im außerordentlichen Ergebnis. Hiervor wird ein Betrag in Höhe von 11.356.240,42 EUR (Auflösung Rückstellungen) direkt mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Finanzmittelbestand zum 31.12.2020 beträgt 4.821.357,13 EUR.

II. Sachdarstellung:

Der Gemeindevorstand hat gemäß § 112 HGO für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

Der Gemeindevorstand hat bereits am 19.01.2022 einen Aufstellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2020 gefasst. Da sich im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ein Sachverhalt ergeben hat, dessen Anpassung bereits im Jahresabschluss 2020 sinnvoll erscheint, muss der Aufstellungsbeschluss formal wiederholt werden.

Bei vorgenanntem Sachverhalt handelt es sich um die Anpassung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs.

Gemäß § 39 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs zu bilden, wenn ungewöhnlich hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs in folgenden Jahren zu ungewöhnlich hohen Umlagezahlungen führen. Von ungewöhnlich hohen Steuererträgen ist auszugehen, wenn die Steuerkraftmesszahl nach den Planungsdaten des HFAG gegenüber den Planungsdaten des Vorjahres um mindestens 10 Prozent steigt.

Die Regelungen zur Berechnung der Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage waren zunächst nicht eindeutig umsetzbar. Zudem bemängelte der Hessische Landesrechnungshof die von der GemHVO vorgegebene Richtung als nicht dem Prinzip der Periodengerechtigkeit entsprechend. Die Gemeinde Wehrheim hatte deshalb, entsprechend der Auffassung des Landesrechnungshofes, die Rückstellung in einem Verfahren gebildet, das die Aufwendungen der Periode zurechnet, in der die Verpflichtung entstanden ist. Inzwischen ist allerdings ein Verfahren vorgegeben, nach dem zur Bildung der Rückstellung auf ein „ungewöhnlich hohes Steueraufkommen“ abzustellen ist. Durch das nun anzuwendende Verfahren wird die zu bildende Rückstellung künftig erheblich niedriger ausfallen.

Neben der Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage wird auch die Rückstellung für die Gewerbesteuerverzinsung (77.095 EUR) vollständig aufgelöst. Diese Rückstellung wurde im Rahmen der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerde über die Festsetzung von Nachzahlungszinsen gemäß § 233a AO auf Gewerbesteuer gebildet. Die Aussetzung der Zinsfestsetzung erfolgt aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 08.07.2021, nach der § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 bis zu einer rückwirkenden Gesetzesänderung nicht mehr angewendet werden darf. Somit ist die gebildete Rückstellung im Rahmen der Gewerbesteuerverzinsung aufzulösen.

Durch die Auflösung der Rückstellungen kommt es zu ordentlichen Erträgen in Höhe von 11.356.240,42 EUR, die gemäß Rücksprache mit der Kommunalaufsicht direkt der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und beim Ausgleich des Fehlbetrages 2021 zur Deckung verwendet werden sollen.

Mit dem Jahresabschluss legt der Gemeindevorstand Rechenschaft gegenüber der Gemeindevertretung über die Ausführung des Haushaltsplanes ab. Die Gemeindevertretung wird über die wesentlichen Ergebnisse des aufgestellten Jahresabschlusses unterrichtet. Nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises wird der Jahresabschluss zusammen mit dem Schlussbericht der Gemeindevertretung gem. § 113 HGO zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Wehrheim, den 01.02.2022

gez. Gregor Sommer
Bürgermeister